

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig

Vom 8. Januar 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat die Universität Leipzig am 14. September 2023 folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig vom 25. August 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 15, S. 57 bis 84) wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7 a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studiumumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Prüfungstabelle“

2. Zu § 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst im Ausland zu erbringende Studienleistungen im Umfang von mindestens zwei Monaten, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.“

3. Zu § 4

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann im darauffolgenden Semester stattfinden. Zu den Wiederholungsprüfungen muss eine erneute und fristgemäße Anmeldung auf elektronischem Weg erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt 12 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und endet 8 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“

4. Zu § 7

§ 7 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 7a wird nach § 7 wie folgt neu eingefügt:

„§ 7 a Nachteilsausgleich

(1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie

1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert,

oder

2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen .“

6. Zu § 13

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

Die Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln, insbesondere zur Verwendbarkeit elektronischer Hilfsmittel oder künstlicher Intelligenzen werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Abgabe einer Versicherung zum selbständigen Verfassen einer Prüfungsleistung kann verlangt werden.“

7. Zu § 16

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können, höchstens bis zur Hälfte des Studiums berechnet nach Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte).“

8. Zu § 17

a) § 17 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.“

b) § 17 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung

des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

9. Zu § 18

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.“

10. Zu § 19

§ 19 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der nicht bestandenen Masterarbeit unterscheiden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

11. Zu § 20

- a) § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden zusätzliche Module belegt und abgeschlossen, deren Note nicht in die Masterprüfung einfließt, werden diese als „unbenotete“ Leistung separat auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Regelungen von Modulen in den Prüfungsordnungen anderer Studiengänge finden insoweit keine Anwendung.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 3

wird zu Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

c) § 20 Abs. 7 wird wie folgt neu aufgenommen:

„In das Zeugnis der Universität Leipzig wird ein Verschränkungssatz aufgenommen, der auf weitere für das gleiche Curriculum durch die Partnerhochschulen ausgegebene Zeugnisse hinweist.“

12. Zu § 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7 a),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
5. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 24. Mai 2023 beschlossen. Sie wurde am 14. September 2023 durch das Rektorat genehmigt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 8. Januar 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges

Master of Business Administration Small Enterprise Promotion and Training

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-SEP-1101 Foundations of Economics and Development	1.	P	1				10
Vorlesung "Foundations of Economic Development" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Reading Course" (1SWS)					Referat 15 Min.	1	
Übung "Project Planning in Development Cooperation" (1SWS)							
Exkursion "Excursion to Institutions and Companies" (2SWS)							
07-SEP-1102 Entrepreneurship Management	1.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 45 Min.)	1	10
Seminar "Entrepreneurship Management" (3SWS)							
Übung "Business Simulation Game" (3SWS)							
07-SEP-1103 Strategies for the Development of Small- and Medium-sized Enterprises	1.	P	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Seminar "Strategies for the Development of Small- and Medium-sized Enterprises" (4SWS)							
Übung "Local Economic Development" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 07-SEP-2201 bis -2204 und -2206)	2.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 07-201-2214, -2217, -2221, 07-SEP-2201 bis -2204 und -2206)	2.	P	1				10
07-SEP-2205 Research Methodology	2.	P	1		Forschungskonzept (8 Wochen)	1	10
Seminar "Methods of Data Collection and Analysis" (3SWS)							
Übung "SPSS and MAXQDA Application" (3SWS)							
07-SEP-3301 Research Project	3.	P	1		Forschungsbericht (6 Wochen)	1	30

07-SEP-4401 SEPT Colloquium	4.	P	1		Referat 45 Min.	1	10
Seminar "Special Methods of Data Analysis and Presentation" (3SWS)							
Kolloquium "Colloquium for Presenting Research Results" (3SWS)							
Masterarbeit							20
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Business Administration Small Enterprise Promotion and Training

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-2214 Land Management	2.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Land Management in the European Context" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Landscape Management" (2SWS)						1	
Vorlesung "Integrated Brownfield Re-Use Strategies, Policies and Tools" (2SWS)							
07-201-2217 Water Resources Management	2.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water resources management" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Economic Aspects of Water Resources Management" (2SWS)							
Seminar "Water resources management" (2SWS)						1	
07-201-2221 Energy Engineering and Management	2.	WP	1				10
Vorlesung "Energy Engineering" (2SWS)					Klausur 90 Min.		
Vorlesung "Energy Management" (2SWS)							
Übung "Energy Engineering and Management" (2SWS)							
07-SEP-2201 Innovation Management in Small- and Medium-sized Enterprises	2.	WP	1				10
Seminar "Innovation Management in Small- and Medium-sized Enterprises" (3SWS)					Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 45 Min.)	1	
Übung "Development of new Products and Services" (3SWS)							
07-SEP-2202 Marketing in Small- and Medium-sized Enterprises	2.	WP	1				10
Seminar "Marketing in Small- and Medium-sized Enterprises" (3SWS)					Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 45 Min.)	1	
Übung "Development of Marketing Concepts" (3SWS)							
07-SEP-2203 SME Finance	2.	WP	1				10
Seminar "Financial Systems" (2SWS)					Klausur 90 Min.		
Seminar "Special Financing Instruments for Small- and Medium-sized Enterprises" (1SWS)							
Übung "Methods and Instruments for Financial Planning" (3SWS)							

07-SEP-2204 Competence Development in SMEs	2.	WP	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Seminar "Competence Development in Businesses" (4SWS)							
Übung "Knowledge Management" (2SWS)							
07-SEP-2206 Internship	2.	WP	1		Bericht (4 Wochen)	1	10